

Satzung Förderverein Miniaturwelten Stuttgart e.V.

§ 1 NAME, SITZ

1. Der Verein führt den Namen: **“Förderverein Miniaturwelten Stuttgart e.V.”**
2. Er ist in das Vereinsregister des **Registergerichts Stuttgart** unter der Nummer VR 726495 eingetragen und hat seinen **Sitz in Stuttgart**.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur (§52 Absatz 2 Nummer 5 AO), insbesondere der Miniaturwelten Stuttgart gGmbH, durch ideelle, finanzielle, personelle und materielle Unterstützung.
2. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne von §58 Absatz 1 AO (z.B. Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwillige Spenden, Erlöse aus Veranstaltungen) sowie durch den persönlichen Einsatz der Vereinsmitglieder. Die so beschaffenen Mittel werden an steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts weitergeleitet, welche diese ausschließlich und unmittelbar für die Verwirklichung ihres eigenen steuerbegünstigten Zwecks verwenden bzw. zur Unterstützung bedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO weitergeleitet werden.
3. Soweit unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften des privaten Rechts gefördert werden, müssen diese selbst als steuerbegünstigt anerkannt sein (§58 Nr. 1 AO)
4. Soweit ausländische Körperschaften unterstützt werden, die selbst nicht beschränkt steuerpflichtig sind, muss die spätere Verwendung der Mittel für steuerbegünstigte Zwecke ausreichend nachgewiesen werden (AEAO zu §57 AO TZ 2)
5. Die Gesellschaft ist insoweit eine Fördergesellschaft i.S.d. §58 Nr. 1 AO, die ihre Mittel ganz überwiegend zur Förderung der in Satz 1 genannten gemeinnützigen Gesellschaft verwendet.
6. Die Verwirklichung der Satzungszwecke kann auch durch weisungsgebundene Hilfspersonen im Sinne des §57 AO geschehen.

§ 3 MITGLIEDER

1. Der Verein hat:
 - a) Fördermitglieder (§ 4 Absatz 1)
 - b) Stimmberechtigte (§ 4 Absatz 2)
 - c) Ehrenmitglieder (§ 4 Absatz 3)

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet. Die Fördermitgliedschaft beginnt durch Antrag gegenüber dem Verein, über welchen der Vorstand entscheidet. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
2. Stimmberechtigtes Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche sich zu den Zielen des Vereins bekennt und in der Vergangenheit bewiesen hat, dass sie sich aktiv für die Zwecke und Ziele des Vereins sowie ihrer Verwirklichung einsetzt. Über die Vergabe und den Entzug der stimmberechtigten Mitgliedschaft entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Wird die Stimmberechtigung entzogen, wird das Mitglied automatisch ein Fördermitglied.
3. Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Verein und/oder seine Ziele in herausragender Weise einsetzt. Über die Vergabe der Ehrenmitgliedschaft entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Die Ehrenmitgliedschaft kann nicht entzogen werden. Freiwilliger Rücktritt und Ausschluss sind möglich.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Alle Mitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge. Sie erhalten deswegen Informationen über die Entwicklung und die Arbeit des Vereins.
2. Alle Mitglieder haben während der regulären Öffnungszeiten freien Eintritt in die Miniaturwelten Stuttgart.
3. Mitgliedsbeiträge werden durch die Beitragsordnung geregelt. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.

4. Ehrenmitglieder sind mit Ausnahme der Befreiung vom Mitgliedsbeitrag Stimmberechtigten gleichgestellt.
5. Zahlt ein Mitglied den Beitrag nicht innerhalb der Frist, erhält es eine Erinnerung. Erfolgt keine Zahlung, endet die Mitgliedschaft automatisch. Der Vorstand informiert das Mitglied.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet
 - a. mit dem Tode,
 - b. durch Beitragsrückstand (§ 5 Absatz 5),
 - c. durch Austritt (Absatz 2),
 - d. durch Ausschluss (Absatz 3).
2. Jedes Mitglied kann den Austritt aus dem Verein schriftlich erklären. Der Austritt wird wirksam zum Ende des Kalenderjahres, wenn die Erklärung mindestens drei Monate vorher beim Verein eingeht.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhält, in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder aus einem anderen wichtigen Grund.
4. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dem betroffenen Mitglied sind zuvor die Gründe für den Ausschluss darzulegen und Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
5. Das ausgeschlossene Mitglied wird vom Vorstand schriftlich über die Beendigung der Mitgliedschaft informiert.

§ 7 ORGANE

1. Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung

§ 8 VORSTAND

1. Der Vorstand ist die gewählte Vertretung der Mitglieder und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person. Die Mitgliederversammlung kann die Zahl der Vorstandsmitglieder festlegen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
3. Die Mitglieder des Vorstands sind von der Vorschrift des § 181 BGB befreit.
4. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Abweichend davon kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine pauschalisierte und angemessene Vergütung im Rahmen der steuerfreien Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt wird.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und ist das höchste Organ des Vereins. Sie kann außerdem einberufen werden, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder ein Viertel der Mitglieder oder der Stimmberechtigten dies verlangt. Stimmberechtigt sind die Mitglieder nach §4 Abs. 2. Nur diese dürfen abstimmen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, können jedoch das Wort ergreifen. Die Versammlung kann als Präsenz-, Online- oder Hybrid-Versammlung durchgeführt werden.
2. Beschlüsse können auch außerhalb einer Versammlung schriftlich gefasst werden, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Termin und wird allen Mitgliedern entweder über die Webseite www.miniaturweltenstuttgart.de und durch Aushang in der Ausstellung Miniaturwelten Stuttgart bekanntgegeben oder an die zuletzt hinterlegte E-Mail-Adresse versandt. Mitglieder, die auf diesem Wege nicht erreicht werden, können auf Wunsch eine schriftliche Einladung erhalten.
4. Anträge zur Tagesordnung und Wahlvorschläge kann jedes stimmberechtigte Mitglied einreichen. Über Änderungen der Tagesordnung (außer Satzungsänderungen) beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen 2/3 der Stimmen, Änderungen des Vereinszwecks 3/4.
6. Über die Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom gewählten Vorstand und der Protokollführung zu unterschreiben ist. Die Protokollführung für die Mitgliederversammlung wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Alle Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses festzuhalten.

§ 10 DATENSCHUTZ

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten von Mitgliedern ausschließlich im Rahmen der Aufgaben des Vereins. Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen wird sichergestellt, dass keine unbefugte Kenntnisnahme Dritter erfolgt. Der Verein hat keinen Datenschutzbeauftragten.

§ 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die **“Miniaturwelten Stuttgart gGmbH”**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 INKRAFTTRETEN

1. Diese Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 01.12.2025 neu gefasst worden. Die Neufassung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Sollten aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamtes Änderungen der Satzung notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, die notwendige Änderung der Satzung vorzunehmen.

Stuttgart, den 01.12.2025